

gen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sowie der westafrikanischen Länder, ein Zertifizierungssystem für die ganze Region zu entwickeln,

hervorhebend, dass alle Mitgliedstaaten, einschließlich der Diamanten einführenden Länder, für die volle Durchführung der Maßnahmen in Resolution 1306 (2000) verantwortlich sind,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen der Regierung Sierra Leones über die Verlängerung der mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten Maßnahmen,

feststellend, dass die Situation in Sierra Leone auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* die Schaffung und Anwendung eines Herkunftszeugnissystems für den Diamantenhandel in Sierra Leone und die Ausfuhr von Rohdiamanten aus Sierra Leone, die nach diesem System zertifiziert wurden;

2. *begrüßt außerdem* Berichte, wonach die Herkunftszeugnisregelung hilft, den Strom von Konfliktdiamanten aus Sierra Leone einzudämmen;

3. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von elf Monaten ab dem 5. Januar 2002 in Kraft bleiben, wobei jedoch gemäß Ziffer 5 der Resolution 1306 (2000) die von der Regierung Sierra Leones durch das Herkunftszeugnissystem kontrollierten Rohdiamanten weiterhin von diesen Maßnahmen ausgenommen werden, und bestätigt, dass er zusätzlich zu seiner im Einklang mit Ziffer 15 der Resolution 1306 (2000) alle sechs Monate durchzuführenden Überprüfung am Ende dieses Zeitraums die Situation in Sierra Leone überprüfen wird, namentlich die Reichweite der Autorität der Regierung über die Diamantenproduktionsgebiete, um zu beschließen, ob er diese Maßnahmen um einen weiteren Zeitraum verlängern und sie gegebenenfalls abändern oder weitere Maßnahmen ergreifen wird;

4. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1306 (2000) verhängten und mit Ziffer 3 verlängerten Maßnahmen sofort beendet werden, wenn der Rat beschließt, dass dies zweckmäßig ist;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution und die durch sie auferlegten Verpflichtungen weithin bekannt zu machen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4442. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4451. Sitzung am 16. Januar 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Zwölfter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2001/1195 und Add.1)".

Resolution 1389 (2002) vom 16. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,

erfreut über die bedeutenden Fortschritte des Friedensprozesses in Sierra Leone, feststellend, dass die Situation in Sierra Leone nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt, und mit der Aufforderung, den Friedensprozess weiter zu konsolidieren und voranzubringen,

sowie erfreut über den offiziellen Abschluss des Entwaffnungsprozesses, mit der Aufforderung, die Anstrengungen zur Einsammlung der noch in den Händen der Zivilbevölkerung, einschließlich der Exkombattanten, befindlichen Waffen zu verstärken, und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auffordernd, angemessene Mittel für das Wiedereingliederungsprogramm bereitzustellen,

betonend, wie wichtig freie, faire, transparente und alle Seiten einschließende Wahlen für die langfristige Stabilität Sierra Leones sind, und in diesem Zusammenhang hervorhebend, wie wichtig es ist, dass es allen politischen Parteien frei steht, am Wahlkampf teilzunehmen, und dass sie uneingeschränkten Zugang zu den Medien haben;

erfreut über die Fortschritte, die die Regierung Sierra Leones und die Nationale Wahlkommission Sierra Leones mit Hilfe der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone bei der Vorbereitung der Wahlen erzielt haben, und vor allem die Nationale Wahlkommission zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend,

hervorhebend, dass der Polizei Sierra Leones die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zukommt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 2001¹¹⁸ und Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Nationalen Wahlkommission Sierra Leones an die Vereinten Nationen, Unterstützung für die Wahlen zu gewähren,

1. *beschließt*, dass die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone gemäß Ziffer 8 i) der Resolution 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999 zur Erleichterung des reibungslosen Ablaufs der Wahlen wahlbezogene Aufgaben innerhalb der in den Ziffern 48 bis 62 des Berichts des Generalsekretärs¹¹⁸ festgelegten Parameter übernehmen wird, im Rahmen ihres bestehenden Mandats, der ihr zur Verfügung stehenden Mittel und innerhalb ihrer derzeitigen Einsatzgebiete sowie im Lichte der Bedingungen am Boden, und beschließt, dass diese Aufgaben Folgendes umfassen:

a) Hilfe in Form logistischer Unterstützung für die Nationale Wahlkommission Sierra Leones beim Transport von Wahlmaterialien und Personal, namentlich Nutzung der Lufttransportmittel der Mission, um unzugängliche Gebiete ohne Straßenanbindung zu erreichen, Lagerung und Verteilung von Wahlmaterialien vor den Wahlen, Transport der Stimmzettel nach den Wahlen, logistische Unterstützung für internationale Wahlbeobachter und Nutzung der zivilen Kommunikationseinrichtungen der Mission in den Provinzen;

b) Erleichterung des freien Personen- und Güterverkehrs und der ungehinderten Auslieferung humanitärer Hilfsgüter im ganzen Land;

c) Gewährleistung erhöhter Sicherheit und Abschreckung durch ihre Präsenz und im Rahmen ihres Mandats während des gesamten Zeitraums der Vorbereitungen für die Wahlen, der Wahlen selbst und unmittelbar nach Verkündung der Wahlergebnisse, sowie die Bereitschaft, ausnahmsweise und unter der Führung der Polizei Sierra Leones auf Störungen der öffentlichen Ordnung zu reagieren, vor allem in der unmittelbaren Umgebung der Wahllokale und an Orten, an denen andere damit zusammenhängende Aktivitäten stattfinden;

2. *ermächtigt* die Mission *erneut*, nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und entsprechend Resolution 1270 (1999) und Resolution 1289 (2000) vom 7. Februar 2000 die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung der in Ziffer 1 b) und c) genannten Aufgaben zu ergreifen, und bekräftigt, dass die Mission in Wahrnehmung ihres Mandats die notwendigen Maßnahmen ergreifen darf, um die Sicherheit und die Bewe-

¹¹⁸ S/2001/1195 und Add.1.

gungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten und im Rahmen ihrer Mittel innerhalb ihres Einsatzgebiets Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, Schutz zu gewähren, wobei die Verantwortlichkeiten der Regierung Sierra Leones, namentlich der Polizei Sierra Leones, zu berücksichtigen sind;

3. *genehmigt* die vom Generalsekretär in seinem Bericht vorgeschlagene Aufstockung der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, ermutigt ihn, gegebenenfalls eine weitere Aufstockung zu beantragen, und macht sich seine Empfehlung zu eigen, dass die Zivilpolizei der Vereinten Nationen die folgenden Aufgaben übernehmen soll:

a) Beratung und Unterstützung der Polizei Sierra Leones bei der Wahrnehmung ihrer mit den Wahlen zusammenhängenden Aufgaben;

b) Unterstützung der Polizei Sierra Leones bei der Ausarbeitung und Durchführung eines Wahlschulungsprogramms für ihr Personal, das hauptsächlich die Gewährleistung der Sicherheit öffentlicher Veranstaltungen, die Menschenrechte und polizeiliches Verhalten zum Inhalt hat;

4. *begrüßt* die vorübergehende Einrichtung eines Wahlhilfeanteils bei der Mission, mit dem Ziel, den Beitrag der Mission insbesondere zur Erleichterung der Koordination der Wahlmöglichkeiten zwischen der Nationalen Wahlkommission, der Regierung Sierra Leones und anderen nationalen und internationalen Interessengruppen zu verstärken;

5. *begrüßt außerdem* die in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegte Absicht der Mission, in jeder Wahlregion ein Wahlbüro einzurichten, von dem aus der Wahlprozess beobachtet werden soll, und im Rahmen der verfügbaren Mittel den internationalen Wahlbeobachtern Hilfe zu gewähren;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der laufenden Unterstützung, die die Sektion Öffentlichkeitsarbeit der Mission der Nationalen Wahlkommission bei der Ausarbeitung und Durchführung einer Strategie für staatsbürgerliche Bildung und Öffentlichkeitsarbeit gewährt, und ermutigt die Mission, diese Anstrengungen fortzusetzen;

7. *unterstreicht* die Verantwortung der Regierung Sierra Leones und der Nationalen Wahlkommission für die Abhaltung freier und fairer Wahlen und ermutigt die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck großzügige Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4451. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4500. Sitzung am 28. März 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Dreizehnter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (S/2002/267)".

Resolution 1400 (2002) vom 28. März 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Sierra Leone,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,